



**Förderverein
„Schwabener Storchennest“ e.V.**

Satzung

**Reinschrift
der
Neufassung vom 19.12.2019 und
Änderungen vom 27.7.21**



Präambel

Der Verein geht als Förderverein aus dem Verein Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V. ohne Rechtsträgerwechsel hervor. Die Eltern-Kind-Initiative „Schwabener Storchennest“ e.V. war Träger der als Zweckbetriebe betriebenen Kindertagesstätten, welche nun diese Zweckbetriebe im Sinne einer langfristigen Zukunftssicherung und Weiterentwicklung auf die neu gegründete gemeinnützige GmbH, die Storchennest Kitas gGmbH, ausgegliedert hat. Dem Verein kommt zukünftig neben der Rolle des Alleingesellschafters die Aufgabe eines Fördervereins zu, um der Storchennest Kita gGmbH eine weitere Finanzierungsbasis neben anderen Zuschussgebern im Sinne eines Beitrags zur Zukunftssicherung zu ermöglichen. Der Verein hat daneben die Aufgaben eines Gesellschafters der Storchennest Kitas gGmbH auszuüben, wobei er den Erhalt und die Sicherung der nun von der gGmbH unterhaltenen Kindertagesstätten zu gewährleisten hat.

Die geänderte Ausrichtung und Zweckverwirklichung des Vereins als Förderverein macht folgende Neufassung der Satzung erforderlich:



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein „Schwabener Storchennest“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der VR 30647 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung in Sinne des § 52 II Nr. 7 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, besonders durch Beiträge und Spenden sowie den Ankauf von Gegenständen die der Unterstützung von Kindertageseinrichtungen dienen und deren Weitergabe zur ideellen und finanziellen Förderung der Storchennest Kitas gGmbH. Der Verein ist Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Die Storchennest Kitas gGmbH hat die weitergeleiteten Mittel für ihre steuerbegünstigen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden die eingezahlten Beiträge nicht zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Natürliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder der Storchennest Kitas gGmbH stehen, können nicht ordentliches Mitglied werden; dies gilt nicht für die bereits bestehenden ordentlichen Mitgliedschaften.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein ordentliches Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.



3. Aus der Mitgliedschaft kann nicht automatisch ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz abgeleitet werden.
4. Die ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe sowie die Fälligkeit des Beitrages werden durch den Vorstand festgelegt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder kann hierbei unterschiedlich festgesetzt werden. Der Vorstand kann zu diesem Zweck auch eine Beitragsordnung erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
2. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Insolvenz;
4. durch Austritt (§ 6 Nr. 2)
5. durch Ausschluss (§ 6 Nr. 3)
6. durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 6 Nr. 4)
7. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) oder zum Ende des Geschäftsjahrs (31.12.) zulässig.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend

entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Das Ruhen der Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags.

9. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als ein Jahr in Verzug befindet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und zu behandelnden Themen die Einberufung vom Vorstand in Schriftform verlangt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform erfolgen.
4. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
8. Bestellung und Abberufung des Vorstands;
9. Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer;
10. Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
11. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
12. Entgegennahme des Jahres-berichts des Vorstands;
13. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweck-änderung und die Auflösung des Vereins;
14. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweck-änderung und die Auflösung bei den Tochtergesellschaften des Vereins;
15. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
16. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung;
17. Beschlussfassung über die Gewährung einer Ehrenamts-pauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG für die Vorstandsmitglieder;
18. Beschlussfassung über grund-legende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
19. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In dem Einberufungsschreiben ist auf die Form der

Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 7 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

20. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens 15 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen. § 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl, auch mehrmals, ist

- möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen, soweit es sich nicht um den 1. Vorsitzenden handelt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden angemessene Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet. Darüber hinaus kann die Mitglieder-versammlung bestimmen, dass den Mitgliedern des Vorstands eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.
 4. Der Vorstand besteht aus höchstens vier Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer/innen.
 5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung auferlegten Pflichten zu erfüllen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vor-sitzende/n jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
 7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 8. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans;
 9. Erstellung eines Jahresberichts;
 10. Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder-versammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 11. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 12. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
 13. Erlass und Änderung einer Beitragsordnung;
 14. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 15. Vertretung des Vereins als Gesellschafter der Tochtergesellschaften.
 16. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, in Textform einzuberufen sind. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, des/der 2. Vorsitzenden.
 17. Beschlussfassungen des Vorstands oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder virtuell (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend. Absatz 10 gilt entsprechend.
 18. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Beschlüsse im Umlauf oder Sternverfahren – sind zu protokollieren und aufzubewahren. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in
 19. (entfällt)



§10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens zwei Rechnungsprüfer.
2. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der Rechnungsprüfer betraut werden.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
4. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl, auch mehrmals, ist zulässig.

§11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Storchennest KITAS gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die Geschlechtsspezifische Bezeichnung, z. B. „Stellvertreter/in“ verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Satzungsneufassung durch Beschluss vom 19.12.2019, Markt Schwaben
Weitere Satzungsänderung (§ 8 und 9) durch Beschluss vom 27.7.2021, Markt Schwaben

Eingetragen ins Vereinsregister am 30.11.2021.